

die Zusammensetzung der Ständeversammlung aus Abgeordneten aller Theile des Landes für nöthig, so sei kein Grund zu finden, welcher diese Ansicht rechtfertigen könnte. Abgesehen von dem Beispiel anderer Staaten, wo die Beschränkung der Wahl der Abgeordneten auf gewisse Bezirke nicht bestehe, so würde es doch den Wählern freistehen, ihren aus einem andern Wahlbezirke oder aus einem andern Landestheile gewählten Abgeordneten mit Instruction im Interesse ihres Bezirkes zu versehen und von ihren Verhältnissen genau zu unterrichten. Jene Bestimmung beschränke die Wahlfreiheit zu empfindlich, als daß sie länger für einen intelligenten und in der politischen Bildung vorwärtsschreitenden Staat für angemessen gehalten werden könnte. Träte der Fall ein, daß die Wahlmänner eines Wahlbezirkes die geeigneten Subjecte innerhalb ihres Bezirkes nicht zu finden glaubten, vielmehr Vertrauen zu einem Manne in einem andern Bezirke hätten, so gehe, werde derselbe in letztem nicht gewählt, sein Wirken für den Landtag verloren. Auch könnte der sehr fähige Abgeordnete eines Wahlbezirkes bei seinem ständischen Wirken sich auf irgend eine Weise das Mißfallen seiner Wähler durch nothwendiges Anstoßen gegen persönliche Interessen zugezogen haben, und würde er daher in seinem Wahlbezirke nicht wieder gewählt, so werde er gänzlich außer Wirksamkeit gesetzt, denn vermöge obiger Bestimmung könnte er auch in einem andern Wahlbezirke nicht gewählt werden.

Mein nicht bloß jene Beschränkung, sondern auch

2.

die Bedingung, daß die Wahl eines Abgeordneten, mit einigen wenigen Ausnahmen, lediglich an den Grundbesitz, an die Ansässigkeit, an einen bestimmten Censur gebunden sein solle, sei ein hauptsächlichlicher Uebelstand unseres Wahlgesetzes. Nur Intelligenz und edler Sinn, verbunden mit Uneigennützigkeit, könnten die Ansprüche lösen, welche das Volk an seine Vertreter mache. Das Wahlgesetz lasse aber nicht einmal in dem Grundbesitze freie Wahl, sondern stelle einen Censur, einen gewissen Umfang des Grundbesitzes, fest und räume daher der Ansässigkeit den Vorzug vor der Intelligenz und moralischen Bildung ein. Abgesehen indeß hiervon, so wäre die Festhaltung eines bestimmten Censur nicht ausführbar, weil seit dem Erscheinen des Wahlgesetzes bedeutende Steuerveränderungen eingetreten seien, daher zuletzt wegen des nicht mehr zu erreichenden Censur bloß die Vorschriften der §§. 57 und 83 des Wahlgesetzes noch Anwendung leiden könnten.

Eine fernere Beschränkung und ganz gegen die Principien einer freien Wahl der Abgeordneten aus dem Volke sei

3.,

daß nach der Verordnung, die Ausführung des Wahlgesetzes betreffend, vom 30. Mai 1836 zu §. 18 eventuelle Wahlen zulässig sein sollen. Denn die Zulassung eventueller Wahlen begünstige einen leichteren Sinn bei den doch mit hohem, der Wichtigkeit der Sache angemessenem Ernste vorzunehmenden Wahlhandlungen, auch begründe sie einen indirecten Einfluß der Regierung auf die Wahlen selbst.

Ein endlicher Mangel in den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sei

4.

darin fühlbar, daß die Regierung für den Fall des Ausscheidens eines als Stadtverordneter gewählten Abgeordneten wegen des Verlustes der Eigenschaft als Stadtverordneter andere Grundsätze befolge, als die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften enthalten. Denn wenn nach den in dem Wahlgesetze ausgesproche-

nen Grundsätzen der Abgeordnete mit dem Verluste seiner Eigenschaft als Stadtverordneter sofort ausscheiden müsse, so befolge demnach die Regierung eine andere Ansicht insofern, als sie die passive Wählbarkeit, ungeachtet des Verlustes der Eigenschaft als Stadtverordneter, noch fortbestehen lasse, wenn nur der betreffende Abgeordnete ein jährliches Einkommen von 400 Thalern nachweisen könne. Da indeß ein solches jährliches Einkommen gesetzlich nur dann die passive Wählbarkeit gewähre, wenn sich der Inhaber besonders zur Wahl als Abgeordneter anmelde, so entbehre die Anwendbarkeit jener Maxime noch der gesetzlichen Sanction.

Gelangend nunmehr zu

D, der vom Advocat D. Bertling zu Leipzig und 104 Mitunterzeichnern eingereichten Petition,

so verbreitet sich deren genereller Theil in folgender Weise:

Die in Betreff der Wahl der Abgeordneten in constitutionellen Staaten bestehenden Bestimmungen seien auf die Erreichung der Zwecke des constitutionellen Staatsorganismus von so großem Einflusse, daß ein Jeder, der es mit dem Wohle seines Vaterlandes redlich meine, darauf sein sorgfältigstes Augenmerk richten und auf Abänderung der diesfalls etwa geltenden unangemessenen Vorschriften hinzuwirken für Pflicht halten müsse. Möge es immer auch eine Maxime der Gesetzgebungspolitik sein, die getroffenen gesetzlichen Bestimmungen nicht so bald zu ändern, so sei doch einestheils eine solche Maxime wohl nur in solchen Fällen für richtig anzuerkennen, wo über die Vorzüglichkeit und Dringlichkeit von Abänderungen noch Zweifel obwalteten, anderntheils könnte jene Maxime auch deshalb nicht so uneingeschränkte Geltung beanspruchen, als dieselbe offenbar jeder Verbesserung hindernd in den Weg treten würde. Ihr Vorherrschen würde den Sieg der Politik, der Macht und der vorgeblichen Nützlichkeitsprincipien über die Grundsätze des Rechts herbeiführen und allem dem sich entgegenstellen, was die neuere Zeit den Völkern, um sie nicht länger in Unmündigkeit zu erhalten, gewährt habe. Man habe aber auch bisher in unserer Gesetzgebung nicht einmal da jene Maxime befolgt, wo bloß höhere Interessen, keine Grundsätze des öffentlichen oder Privatrechts, eine Abänderung kürzlich erst erlassener Gesetze und Verordnungen zu erheischen schienen, wie z. B. bei der Abänderung des Ablösungsgesetzes (Gesetz vom 14. Juli 1840), des Communalgardenmandates (Gesetz vom 25. Juni 1840), des Brandversicherungsgesetzes (Gesetz vom 11. Juli 1840), des Instanzengesetzes (Gesetz vom 13. Januar 1839) u. s. w. Sie, die Petenten, hielten daher in dieser Beziehung die Statthastigkeit des Antrags auf Abänderung unseres jetzigen Wahlgesetzes für vollkommen gerechtfertigt, und vor Entwicklung dessen, was ihnen in den Bestimmungen jenes Gesetzes tadelnswerth erscheine, beriefen sie sich vor Allem auf das eigentliche Wesen und den Zweck jeder Volksrepräsentation. In ihr hätten sich die Wünsche und Bedürfnisse des Volkes rein und ungetrübt zu offenbaren; sie sei das Organ, durch welches sich die Stimme der Staatsbürger innerhalb der den Repräsentanten eingeräumten Competenz ausspreche. Das Wahlgesetz, nach dessen Bestimmungen bloß sich verfassungsmäßig die Stimme des Volkes offenbaren könne, würde ein desto zuverlässigeres Mittel zur Darlegung dieser Stimme sein, je weniger es den Kreis der Stimmberechtigten und Wählbaren beenge, auf der andern Seite aber auch als desto trügerischer sich darstellen, je größere Schranken es herbeiziehe. Diese Ueberzeugung theilten die geachtetsten Staatsrechtslehrer.

Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 280, Anm. c der 4. Aufl.

Sacharia, 40 Bücher vom Staate, Bd. 2, S. 301.